

# NIEDERSCHRIFT StuB/012/2006

über die Sitzung **des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses** am 24.01.2006 im **Sitzungssaal des Rathauses.**

Vorsitzender:

Herr Jochen Dübbelde

Ausschussmitglieder:

Herr Bernhard Kortmann  
Herr Willi Krause  
Frau Brigitte Mollenhauer  
Herr Karl-Heinz Ueding  
Herr Werner Wiesmann

Vertretung für Herrn  
Thomas Hagemann

Herr Franz Becks  
Frau Gabriele Mönning  
Herr Hans-Joachim Spengler  
Herr Klaus Wieling  
Herr Heinz Roggenkamp

Von der Verwaltung:

Frau Marion Dirks  
Frau Michaela Besecke  
Herr Gerd Mollenhauer  
Frau Birgit Freickmann

Schriftführerin

Zuhörer:

Herr Hans Schaffeld  
Frau Maria Schlieker  
  
Herr Thomas Tauber

bis einschl. TOP 2. ö.  
S.

Beginn der Sitzung:

18:00 Uhr

Ende der Sitzung:

20:10 Uhr

## TAGESORDNUNG

### I. Öffentliche Sitzung

- 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes "Biogasanlage Beerlage"**  
**hier: Ergebnis der vorgezogenen Bürger- und Behördenbeteiligung**  
Herr Mollenhauer informiert den Ausschuss über eine gestern eingegangene Eingabe des Anwaltsbüros Baumeister, Münster, das im Auftrag

von 5 Nachbarn Bedenken zu zwei Themenbereichen erhoben habe. Zum einen werde angeführt, dass der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan nicht an die Landesplanung angepasst und damit unwirksam seien. Nicht privilegierte Biogasanlagen müssten im Gewerbegebiet untergebracht werden und seien im Außenbereich nicht zulässig. Verwaltungsseitig werde nach Vorabstimmung mit der Landesplanung und den heutigen Erkenntnissen davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen sehr wohl erfüllt sind und das Planverfahren weiter geführt werden kann. Die förmliche Beteiligung der Landesplanung werde im Zuge der Offenlegung erfolgen. Zu berücksichtigen sei, dass bereits eine Anlage vorhanden ist, die damals bei der Genehmigung auch zulässig gewesen sei. Die Landesplanung habe vom Rechtsanwalt eine Durchschrift erhalten, so dass die Einwendungen dort geprüft und berücksichtigt würden.

Zum anderen werde bzgl. der Geruchsmissionen bemängelt, dass nicht alle Hofstellen im Umfeld einbezogen worden seien, die z. B. bei anderen Windrichtungen auch Geruchstunden bewirkten. Da es hier um eine gewerbliche Anlage gehe, dürften 15% der Jahresstunden bei den Geruchsmissionen nicht überschritten werden. Der Rechtsanwalt führe aus, dass für den Fall, dass der Rat die Offenlage beschließen sollte, das Schreiben als Einwendung im Rahmen der Offenlegung gewertet werden soll. Verwaltungsseitig werde vorgeschlagen, so zu verfahren. Herr Mollenhauer verweist ansonsten auf die Vorberatung im Bezirksausschuss.

Herr Wiesmann führt aus, dass es an der Zeit sei, klare Entscheidungen zu treffen, wenngleich in einem Bauleitverfahren jeder Schritt immer wieder neu bedacht werden müsse. Nach dem heutigen Stand der Technik sei ihm eine Biogasanlage lieber als das Gas von Putin. Die geplante Biogasanlage sei zwar nicht privilegiert, habe für ihn aber im Sinne von § 35 BauGB die gleiche Größenordnung wie drei privilegierte Anlagen. Im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung hätten insbesondere linke Populisten versucht, mit Angst Politik zu machen. Deshalb seien die Wortbeiträge der Anlieger tlw. zu kurz gekommen, deren Bedenken bzgl. der Geruchsmissionen viel wichtiger seien und ernst genommen werden müssten. Das in Auftrag gegebene Geruchsgutachten sage aber klar aus, dass es durch die beiden Biogasanlagen zu keinen nennenswerten Immissionsbeiträgen komme. Deshalb tue er sich schwer, anders zu entscheiden. Herr Wiesmann weist darauf hin, dass im Bauleitplanverfahren immer noch die Möglichkeit bestehe, Einfluss zu nehmen. Im städtebaulichen Vertrag müssten im Sinne der Anwohner verschiedene Dinge festgeschrieben werden, wie z. B. das Betreiben der Anlage nach dem neuesten Stand der Technik, die dauerhafte Pflege und Begrünung der Anlage, das Abrücken der Maschinenhalle von der Landstraße, das regelmäßige Führen eines Betriebstagebuches. Andererseits sei eine Biogasanlage keine Parfümfabrik, gewisse Belästigungen im Außenbereich seien zulässig. Hier werde der zulässige Rahmen nicht überschritten. Aber auch wenn der Außenbereich nicht nur Wohnzwecken, sondern insbesondere der Landwirtschaft diene, müssten sich die Betreiber sagen lassen, dass irgendwann eine Größenordnung erreicht ist, die nicht überschritten werden sollte. Für ihn sei diese Grenze mit der Errichtung der

neuen Anlage erreicht.

Herr Wieling unterstreicht, dass alle vorliegenden Anregungen und Bedenken sowie Gutachten im Planverfahren zu berücksichtigen seien, wobei er nicht immer alle Aussagen eines Gutachtens akzeptiere, manchmal enthielten diese auch Fehler. Dann bezieht er sich auf die im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung angesprochenen Störfälle, die auf die Behälterabdeckungen zurückgeführt wurden. Hierzu werde verwaltungsseitig ausgeführt, dass für die neue Anlage keine Kunststoffolie vorgesehen sei. Hier solle entweder eine Gummimembran oder eine Betondecke zum Einsatz kommen. Das bedeute, dass die neue Anlage nach dem neuesten Stand der Technik errichtet werde, das Foliendach bei der Altanlage aber erhalten bleibe. Die SPD-Fraktion habe zum Beginn des Verfahrens vorgeschlagen, die Altanlage in das Verfahren einzubeziehen, damit sichergestellt werden könne, dass die Ursachen für Störfälle abgestellt werden. Jetzt hätten die Foliendächer weiter Bestand, obwohl es sich dabei nicht um die beste Lösung handele.

Frau Besecke schlägt vor, in den städtebaulichen Vertrag aufzunehmen, dass bei Neuerstellung oder Ersatz keine Kunststoffolie, sondern eine Gummimembran oder Betondecke zum Einsatz kommen müssen. Herr Wieling weist darauf hin, dass der Entwurf des städtebaulichen Vertrages dem Ausschuss vorgelegt werden müsse. Erst wenn dieser Vertrag von allen Vertragsparteien unterzeichnet worden sei, könne das Planverfahren fortgeführt werden.

Herr Becks bringt seine Überraschung über die Eingabe des Rechtsanwaltsbüros Baumeister zum Ausdruck. Auf Wunsch von Herrn Becks legt Herr Mollenhauer noch einmal dar, dass in der Eingabe die Auffassung vertreten werde, dass der Flächennutzungs- und der Bebauungsplan nicht an die Landesplanung angepasst seien, dass also erst der Gebietsentwicklungsplan (GEP) geändert werden müsse. Verwaltungsseitig werde dagegen davon ausgegangen, dass ohne eine Änderung des GEP die landesplanerische Zustimmung erfolgen kann. Die Nachfrage von Herrn Becks, ob sich die Nachbargemeinden hierzu geäußert hätten, verneint Frau Besecke. Die Nachbargemeinden seien bereits bei der vorgezogenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beteiligt worden und würden jetzt im Rahmen der Offenlegung ebenfalls beteiligt.

Herr Wieling weist darauf hin, dass vor Durchführung einer Offenlegung die grundsätzlichen Dinge geregelt sein sollten. Ihn wundere es, dass die Stellungnahme der Bezirksregierung noch nicht vorliege. Ihm sei bekannt, wie schwer sich die Bezirksregierung mit Änderungen tue, dabei erinnere an das Planverfahren „Weißenburg“, bei dem die Bezirksregierung auch nicht mitgespielt habe. Es nütze nichts, wenn ein aufwändiges Planverfahren betrieben werde und alle Gutachten vorlägen, aber die Bezirksregierung letztlich nicht mitziehe. Insofern könne er dem Anliegen des Rechtsanwaltes nur Gewicht beimessen.

Herr Mollenhauer macht noch einmal deutlich, dass er davon ausgehe,

dass die Abstimmung mit der Landesplanung positiv verlaufe, das sei in den Vorabstimmungen so signalisiert worden. Die Landesbehörde werde die Eingabe des Rechtsanwaltes prüfen. Die förmliche Abstimmung erfolge wie in anderen Planverfahren parallel zur Offenlegung.

Herr Becks merkt an, dass es nicht oft vorkomme, dass für Biogasanlagen Sondergebiete ausgewiesen werden und fragt nach, was passiere, wenn andere Betreiber ebenfalls zur Errichtung einer Biogasanlage die Ausweisung eines Sondergebietes wünschen.

Herr Mollenhauer führt aus, dass dies zwar grundsätzlich denkbar wäre. Er könne sich aber nicht vorstellen, dass an anderer Stelle ein Bebauungsplan aufgestellt wird, um eine ähnliche Biogasanlage neu entstehen zu lassen. In diesem Fall handele es sich um eine besondere Situation, weil die Biogasanlage einmal privilegiert war und so genehmigt worden sei. Heute sei die Anlage aufgrund einer Gesetzesänderung nicht mehr privilegiert, aber sie sei vorhanden.

Herr Becks fragt nach, ob mit der Regionalplanung erörtert worden sei, ob an anderer Stelle in Billerbeck eine Biogasanlage wie auf der Beerlage möglich wäre.

Für den Außenbereich gebe es eine klare Rechtslage, die besage, welche Anforderungen eine Biogasanlage erfüllen müsse, damit sie privilegiert ist, so Herr Mollenhauer. Zurzeit bestehe keine Veranlassung darüber nachzudenken, ob eine Biogasanlage in einem größeren Stil errichtet werden könnte.

Frau Mönning gibt zur Stellungnahme des Rechtsanwaltes zu bedenken, dass es sich hier um eine brisante Situation handele, die „lupenrein“ bewertet werden müsse. Die Stellungnahme der Bezirksregierung sehe sie als die wichtigste an. Da diese heute nicht vorliege, sei das Verfahren kritisch zu sehen. Vielleicht sei dies auf Differenzen innerhalb der Bezirksregierung oder auf Abstimmungsprobleme mit der Landesbehörde zurückzuführen.

Herr Mollenhauer legt dar, dass es nicht darum gehe, ob eine Stellungnahme vorliege oder nicht. Hier würden Fragen in den Raum gestellt, unabhängig davon, ob eine positive Stellungnahme vorliegt oder nicht.

Herr Wiesmann vertritt die Auffassung, dass die Einwendungen des Rechtsanwaltes und die noch nicht vorliegende Stellungnahme der Bezirksregierung nicht so gravierend sind, dass das Verfahren gestoppt werden müsste.

Herr Wieling erinnert an die ähnlich geführte Diskussion bzgl. der Windenergieanlagen. Damals habe die Landesbehörde die Ausweisung von Windfeldern gefordert. Die von Herrn Becks gestellte Frage zur Errichtung einer zweiten Biogasanlage sei nicht aus der Luft gegriffen, immerhin werde bereits eine zweite Anlage in Billerbeck geplant. Es könnte ja sein, dass die Raumplanung die Ausweisung von Eignungsfeldern für Biogasanlagen fordere.

Herr Dübbelde weist darauf hin, dass es jetzt um die Biogasanlage auf der Beerlage gehe und nicht darum, was passieren könnte. Das seien Spekulationen.

Herr Mollenhauer gibt zu bedenken, dass ein Vergleich zur Windenergie nicht gezogen werden könne, da Windenergieanlagen raumbedeutend seien. Natürlich seien Biogasanlagen auch bedeutsam. Wenn hier aber steuernd eingegriffen werden sollte, dann werde das nicht von der Landesbehörde auf den Weg gebracht, sondern die Stadt müsse überlegen, wie hiermit umgegangen werde. Theoretisch könne der Rat Eignungsbereiche für Biogasanlagen ausweisen. Hierfür sehe er aber kein Erfordernis.

Frau Mönning weist darauf hin, dass der Rechtsanwalt auch bemängelt, dass nicht alle Hofstellen einbezogen worden seien und z. B. bei anderen Windrichtungen hierdurch Geruchsstunden entstehen könnten, die zu den Werten hinzugerechnet werden müssten.

Hierzu wird darauf hingewiesen, dass das Gutachten durch das Staatl. Umweltamt geprüft wurde und nicht beanstandet worden ist.

Herr Wieling stellt das Geruchsgutachten grundsätzlich in Frage. Es seien nicht alle umliegenden Betriebe, die Immissionen erzeugten, berücksichtigt worden.

Frau Besecke teilt mit, dass das Staatl. Umweltamt festlege, in welchem Radius Betriebe in die Untersuchung einfließen müssen. Sie werde nachfragen, nach welchen Kriterien der Untersuchungsbereich festgelegt wurde. Sie gehe davon aus, dass ab einer bestimmten Entfernung die Gerüche zur Irrelevanz führen. Falls es zur Offenlage komme, werde die Stellungnahme des Rechtsanwaltes berücksichtigt.

Auf Wunsch von Herrn Becks erläutert Frau Besecke die Festsetzungen und insbesondere die Bedeutung der Ausweisung von Sondergebieten.

Herr Wieling moniert, dass viele Bürger die Sonderzeichen nicht deuten könnten und auch nicht erkennen könnten, welche Zeichen Vorrang haben. Ein Bebauungsplan sollte bürgerfreundlich erstellt werden. Er wirft die Frage auf, wieso die Grundflächenzahl mit 0,8 festgesetzt sei, wenn die Baugrenze eine so große Bebauung zulässt.

Frau Besecke teilt mit, dass lt. Baunutzungsverordnung 0,8 die vorgesehene Grundflächenzahl für solche Sondergebiete sei. Sie schlägt vor, es bei den im Plan dargelegten Festsetzungen zu belassen. So erspare man sich das Hinzufügen von umfangreichen Begründungen, warum von der Baunutzungsverordnung abgewichen wird. Im Übrigen würden sie oder Herr Mollenhauer während der Auslegung des Planes im Rathaus den Bürgern behilflich sein und Fragen beantworten.

Frau Mönning weist darauf hin, dass Frau Besecke die Pläne verständlicher erstelle und sie sich das in diesem Fall aufgrund der Brisanz auch gewünscht hätte.

Herr Wieling regt weiter an, die NN-Höhen einzutragen, so dass jeder

Betrachter erkennen könne wie hoch z. B. ein Wall sein wird. Außerdem habe sich nach dem Schneechaos im November vergangenen Jahres gezeigt, dass die Foliendächer der Altanlage zu Störfällen und erhöhten Geruchsbelästigungen führen können. Deshalb verstehe er nicht, warum die Foliendächer nicht weiter untersucht wurden. Frau Besecke sagt zu, die Anregung aufzugreifen und noch einmal nachzufragen.

Des Weiteren vermisst Herr Wieling in der Begründung zum Bebauungsplan genauere Aussagen über die Nutzung der Abwärme, so Herr Wieling. Er gehe davon aus, dass der Bezirksregierung ein Konzept vorgelegt werden muss.

Frau Besecke stellt fest, dass solche Angaben grundsätzlich interessant seien und sagt zu, entsprechende Informationen über die Nutzung der Abwärme einzuholen. Gleichzeitig weist sie darauf hin, dass im Bebauungsplan nicht festgelegt werde, wie die Anlage betrieben werden muss.

Herr Becks fragt nach, ob die Verwaltungsvereinbarung zur verkehrlichen Erschließung im Rahmen der Flurbereinigung geschlossen worden ist. Das wird von Frau Besecke verneint und darauf hingewiesen, dass diese Vereinbarung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geschlossen wird. Im städtebaulichen Vertrag werde man sich aber absichern, dass alle Kosten durch die Betreiber übernommen werden.

Herr Wieling bezieht sich auf den von den Eheleuten Altenborg angeführten Wertverlust ihrer Immobilie und fragt nach, ob das zutreffe oder nicht. Herr Mollenhauer legt dar, dass ein Wertverlust nach seiner Einschätzung eine normale Folge einer Planung ist. Das sei z. B. auch bei der Ausweisung von Wohngebieten so, wenn den vorhandenen Grundstückseigentümern die Aussicht verbaut werde. Das sei aber kein Punkt, der für das Planverfahren von entscheidender Bedeutung ist. Es stelle sich die Frage, ob die Anlage an sich zulässig ist und dann müsse entschieden werden, ob das Planverfahren auf den Weg gebracht wird.

Abschließend fasst Herr Wieling zusammen, dass die SDP-Fraktion einen großen Anteil daran habe, dass ein transparentes Verfahren und eine vorgezogene Bürgerbeteiligung durchgeführt worden seien. Es seien aber viele Fragen offen geblieben. Er gehe davon aus, dass es diese offenen Fragen bei der CDU-Fraktion nicht gebe und mit den Stimmen der Mehrheitsfraktion der Aufstellungsbeschluss gefasst wird. Er werde dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen. Er hätte sich gewünscht, dass die offenen Fragen, insbesondere bzgl. der Entwicklung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes aus dem Gebietsentwicklungsplan unter Beteiligung der CDU-Fraktion gelöst worden wären.

Herr Wiesmann weist zum Abschluss darauf hin, dass die CDU-Fraktion immer darauf geachtet habe, dass ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen wird, um alle erforderlichen Regelungen zu treffen. Herr Dübeldel ergänzt, dass die SDP-Fraktion nicht für sich allein reklamieren könne, dass das Planverfahren so weit fortgeschritten sei.

Der Ausschuss fasst schließlich folgenden

**Beschlussvorschlag für den Rat:**

1. Den Anregungen der Eheleute Thiemann bzgl. der Bepflanzung wird gefolgt.
2. Den Bedenken der Eheleute Thiemann und Altenborg sowie Frau Thumann, Herrn Heilers, Herrn Golisch und Herrn Geuking wird entsprechend der Sitzungsvorlage begegnet.
3. Den Anregungen des Kreises Coesfeld (Fachdienst Kommunale Abwasserbeseitigung, Brandschutzdienststelle, Untere Landschaftsbehörde), des Amtes für Agrarordnung, der Straßen NRW und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird gefolgt.
4. Es wird beschlossen, die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Billerbeck durchzuführen und den Bebauungsplan "Biogasanlage Beerlage" aufzustellen. Der Planbereich liegt im Nordosten des Stadtgebietes Billerbeck in der Gemarkung Beerlage, Flur 16, und umfasst die Flurstücke 413, 198 sowie 200 teilweise. Konkret wird es umgrenzt :
  - im Osten durch die westliche Grenze des Weges innerhalb des Flurstückes 200, welcher zum Hof Jelkmann führt, ca. 6 Meter nördlich des Grenzpunktes zum Flurstück 413 nach Osten abknickend und nach ca. 225 m auf die Straßenbegrenzung zur L 506 mündend
  - im Süden durch die L 506, vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 413 noch ca. 66 Meter Richtung Südwesten verlaufend
  - im Westen über das Flurstück 198 nach Nordwesten auf die vorhandene Wallhecke zulaufend und im Weiteren entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstückes 198 bis zur Grenze des Flurstückes 99
  - im Norden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 99 und ca. 10 Meter entlang des Flurstückes 95, von dort lotrecht auf den o.g. Weg zum Hof Jelkmann mündend.

Der Aufstellungsbeschluss wird ortsüblich bekannt gemacht.

5. Der Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Entwurf der Begründung und dem Umweltbericht sowie dem Bebauungsplanentwurf mit Begründung nach § 2a BauGB sowie den Anhängen zum Bebauungsplan (Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Landschaftsästhetische Studie, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Geruchsgutachten) wird für die Offenlegung gebilligt.
6. Der Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht sowie der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Anhängen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Parallel dazu ist die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Stimmabgabe:** 7 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen

2. **Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG hier: Änderungsantrag zum bestehenden Betrieb Bioenergie Beerla-**

### **ge GmbH & Co. KG**

Herr Kortmann vertritt die Auffassung, dass die L 506 das durch die Erhöhung der Inputmenge entstehende höhere Verkehrsaufkommen verkraften wird, schließlich handele es sich lediglich um theoretisch 1 – 2 Bewegungen mehr pro Tag.

Herr Wieling macht deutlich, dass die SPD-Fraktion der Auffassung ist, dass die Erweiterung nicht als Einzelmaßnahme, sondern erst nach Abschluss des Planverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen werden sollte. Deshalb werde er den Antrag heute ablehnen.

#### **Beschluss:**

Zu dem Antrag wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt, sofern die Voraussetzungen nach § 35 BauGB vorliegen.

**Stimmabgabe:** 7 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen

### **3. 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Friethöfer Kamp"**

#### **hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zum Aufstellungsverfahren nach § 13 BauGB**

Frau Besecke stellt unter Bezugnahme auf die Sitzungsvorlage die Planung vor und beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder zu den Festsetzungen.

Der Ausschuss schließt sich den Ausführungen der Verwaltung an und fasst folgenden

#### **Beschlussvorschlag für den Rat:**

1. Für das Plangebiet, welches die Grundstücke Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 24, Flurstück 357, 356, 355 und 523, beinhaltet wird die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Friethöfer Kamp" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
2. Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird demnach auf die Umweltprüfung und den Umweltbericht verzichtet.
3. Auf eine vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
4. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Friethöfer Kamp" und der Entwurf der Begründung werden gebilligt.
5. Nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB wird die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt und die berührten Träger öffentlicher Belange werden nach § 4 BauGB beteiligt sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

**Stimmabgabe:** einstimmig

#### **4. Mitteilungen**

##### **4.1. Windkraftanlage in Osthellermark - Frau Besecke**

Frau Besecke berichtet, wie schon im Bezirksausschuss, dass die zwei Windkraftanlagen in Osthellermark genehmigt worden seien. Aufgrund von Abstimmungsschwierigkeiten - vor Erteilung der Genehmigung sei keine Rücksprache mit der Stadt Billerbeck erfolgt – müssten noch einige Punkte geklärt werden, wie z. B. die Änderung des Standortes.

#### **5. Anfragen**

##### **5.1. Umlaufsperrung Gartenstraße - Herr Wiesmann**

Herr Wiesmann weist darauf hin, dass es im Bereich des Zebrastreifens an der Industriestraße zur Gartenstraße hin keine Umlaufsperrung gebe und so für Radfahrer eine Durchfahrsmöglichkeit bestehe. Das halte er für sehr gefährlich. Hier sollte ein „Bügel“ installiert werden.

Diesbezüglich habe es bereits einen Hinweis gegeben, so Herr Mollenhauer. Er werde in Abstimmung mit der „Interessengemeinschaft Barrierefreies Billerbeck“ (IBB) nach Möglichkeiten zur Entschärfung der Situation suchen.

##### **5.2. Umlaufsperrung Haulingbach - Herr Dübbelde**

Herr Dübbelde weist darauf hin, dass die Umlaufsperrung neben dem Ladenlokal Miltrup zum Haulingbach so eng ist, dass Kinderwagen oder Rollstuhlfahrer nicht hindurch passten. Da es sich um Privatflächen handelt, sollte mit dem Eigentümer diesbezüglich Kontakt aufgenommen werden.

Das wird verwaltungsseitig zugesagt.

**Beschlussvorschlag für den Rat:**

Ausschussvorsitzender

Schriftführerin